

---

---

# Satzung

## zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

---

---

Die Gemeinde Zolling erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S 737), folgende Satzung:

### § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Im Rechnungsprüfungsausschuss führt Gemeinderatsmitglied Sellmaier Manfred den Vorsitz.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 60,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. In diesem Betrag ist auch eine anteilige Technikpauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems enthalten.
- (3) Der vom Gemeinderat bestellte Referenten erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 60,00 €/Monat, der/die Stellvertreter und Stellvertreterinnen eine Entschädigung von 30,00 €/Monat.

- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 4  
Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5  
Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

**§ 6  
Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014 außer Kraft.

Ort, Tag

Zolling, 11.05.2020



Helmut Priller  
Erster Bürgermeister